

Sandweg 11
97078 Würzburg

info@agbn.de

Vorsitzender:

Professor Dr. med. P. Sefrin
Telefon (0931) 284770
FAX (0931) 284746

29.03.2012

PRESSEMITTEILUNG

Verantwortlich: Prof. Dr. med. P. Sefrin
Vorsitzender der agbn

Rettungsgasse unbekannt

Notärzte beklagen Behinderungen bei Einsatzfahrten

Die Rettungsgasse ist vielen Autofahrern nicht bekannt, weshalb es bei Einsätzen des Rettungsdienstes zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen kommen kann. Die Unsicherheit nimmt nunmehr zu, wenn auf Auto-bahnen 4 Spuren zur Verfügung stehen. Grundsätzlich muss bei mehrspurigen Fahrstreifen zwischen dem äußerst linken und den rechts daneben liegenden Fahrstreifen eine Gasse für Rettungsfahrzeuge gebildet werden.

Die Straßenverkehrsordnung (§11 Abs. 2) schreibt auf Auto-bahnen und Außerortsstraßen mit mind. 2 Fahrstreifen für eine Richtung die Bildung einer „Rettungsgasse“ vor. Schon bei 2-spurigen Fahrstreifen bestehen für Fahrzeuge des Rettungsdienstes mit Sondersignal erhebliche Probleme sich freie Bahn zu schaffen, was letztlich zu Lasten von schwerverletzten und schwererkrankten Patienten geht. Diese erwarten nach einem Notruf bei der Leitstelle (Tel. 112), dass Notarzt und Rettungsdienst so schnell wie möglich Hilfe leisten und Leben retten. Leider wird dies durch die Unwissenheit der Verkehrsteilnehmer verhindert. Schon bisher bestand das Problem der Unwissenheit zwischen welchen Fahrstreifen die Rettungsgasse gebildet werden soll, was nunmehr bei 4-spurigen Straßen sich noch gesteigert hat. Unabhängig von der Anzahl der Fahrstreifen müssen bei Annäherung von Fahrzeugen des Rettungsdienstes mit

Sondersignal die Fahrzeuge auf dem linken Streifen so weit wie möglich nach links und alle anderen Fahrzeuge nach rechts ausweichen, wobei der Pannestreifen mit benutzt werden darf. Die Rettungsgasse muss vorausschauend gebildet werden; nicht erst, wenn der Stau bereits entstanden ist – d.h. genügend Abstand zum Vordermann einhalten. Wer die Rettungsgasse nicht vorschriftsmäßig bildet, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§49 Abs. 1, Nr. 11 STVO) und muss mit einer Geldstrafe rechnen.

Häufig wird verkannt, dass bei Einsatzfahrten des Rettungsdienstes mehrere Fahrzeuge im Einsatz sind und die Rettungsgasse nutzen müssen. Neben dem Rettungswagen ist meist auch ein Notarzteinsatzfahrzeug im Einsatz, die evtl. zeitlich versetzt die Rettungsgasse nutzen wollen. Deshalb auf keinen Fall die Rettungsgasse nach Passieren der Einsatzfahrzeuge wieder schließen oder sich verbotswidrig an die Einsatzfahrzeuge anhängen. Die Rettungsgasse sollte auch für andere Einsatzfahrzeuge bis zur Stauauflösung freigehalten werden.

Bei schwersten Schäden kommt es auf jede Minute an, die der Notarzt später kommt. Pro Minute, die der Notarzt schneller am Unfallort eintrifft, erhöht sich die Rettungschance um 10%. Jeder Autofahrer sollte bedenken, dass auch er eines Tages auf die Hilfe des Notarztes zeitgerecht angewiesen sein könnte.